

Name, Sitz

Art. 1

- Abs. 1 Unter der Bezeichnung "Swiss Recycle" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich, der am 14. August 1992 unter dem damaligen Namen "Verein Schweizerischer Recycling-Organisationen" (VSRO) gegründet wurde.
- Abs. 2 Seit 25.4.2006 ist der Verein im Handelsregister des Kantons Zürich-Hauptregister eingetragen.

Zweck

Art. 2

- Abs. 1 Der Verein bezweckt als Dachorganisation die Wahrung und Förderung der Interessen der in der Kreislaufwirtschaft tätigen Organisationen.
- Der Verein will ein glaubwürdiger, eigenständiger und fachkundiger
- Abs. 2 Ansprechpartner für Öffentlichkeit, Behörden, Politik, Schulen, Handel und produzierende Industrie in allen Fragen des Wertstoff-Recyclings von gesamtschweizerischer Bedeutung sein.
- Der Verein will schrittweise gemeinsame Anliegen seiner Mitglieder gegenüber gleichen Ansprechpartnern koordiniert kommunizieren, wie z.B. die Förderung der Qualität des Sammelgutes gegenüber der Öffentlichkeit oder die Förderung des Stoffkreislauf- und Wertstoff-Gedankens gegenüber Schulen.
- Abs. 3
- Abs. 4 Der Verein dient seinen Mitgliedern dazu, laufend gemeinsame mögliche Synergien zu überprüfen und, wo möglich und erwünscht, zu realisieren.
- Abs. 5 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Abs. 6 Der Verein verfolgt seine Tätigkeit im Rahmen der Swiss Recycle-Charta.

Mitgliedschaft

Beginn

Art. 3

- Abs. 1 Der Verein kennt eine Kategorie der Mitgliedschaft: Mitglied werden können schweizweit tätige Kreislaufwirtschafts-Organisationen.
- Abs. 2 Über den Beitritt entscheidet die Generalversammlung aufgrund eines schriftlich zu stellenden Beitrittsgesuchs.

Ende

Art. 4

- Abs. 1 Der Austritt ist mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende möglich.
- Abs. 2 Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Vereins nach vorheriger Anhörung ausschliessen,
- a) wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt;
 - b) wenn es in schwerwiegender Weise Zweck und Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt, insbesondere die Charta in schwerwiegender Weise verletzt oder durch seine Aktivitäten das Ansehen des Vereins sonst wie beeinträchtigt;
 - c) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger Mahnung, nicht nachkommt;
 - d) wenn es den Zweck oder die Tätigkeit seiner Organisation ändert, oder im Falle seiner Liquidation.
- Abs. 3 Ein austretendes oder ausgeschlossenes hat die, bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, zu erfüllen.

Organe

Art. 5 Der Verein hat mindestens folgende Organe:

- a) die Generalversammlung;
- b) den Vorstand;
- c) die Geschäftsführung;
- d) die Kontrollstelle.

General- versamm- lung

*Zuständig-
keit*

Art. 6

- a) Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung, sowie Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl der Kontrollstelle;
- e) Verabschiedung des Budgets;
- f) Festsetzung der von den Mitgliedern an das Budget zu leistenden finanziellen Beiträgen;
- g) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie der Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, die Fusion und die Auflösung des Vereins;

- k) Behandlung weiterer, gemäss Gesetz und Statuten der Generalversammlung zustehender oder ihr vom Vorstand unterbreiteter, Geschäfte;
- l) Anträge von Mitgliedern. Eingabefrist: 15 Tage vor der Generalversammlung.

Einberufung **Art. 7**

- Abs. 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt und wird vom Präsidenten einberufen.
- Abs. 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, oder auf Begehren von mindestens 2 Mitgliedern oder der Kontrollstelle einberufen.
- Abs. 3 Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und im Falle von Statutenänderungen unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Änderungen, mindestens 20 Tage im Voraus.

Stimmrecht **Art. 8**

- Abs. 1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Abs. 2 Dem Verein angehörende juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- Abs. 3 Ein Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Beschlussfassung **Art. 9**

- Abs. 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
- Abs. 2 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.
- Abs. 3 Folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder:
 - a) Festsetzung des Budgets des bevorstehenden Geschäftsjahres;
 - b) Finanzielle Beiträge der Mitglieder;
 - c) Änderung der Statuten, sowie
 - d) Fusion und Auflösung.
- Abs. 4 Für alle anderen Beschlüsse genügt das absolute Mehr.
Bei Stimmengleichheit ist der Stichentscheid des Präsidenten

massgeblich.

- Abs. 5 Über die Anträge und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Zusammen- **Art. 10** Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei
setzung weiteren Personen, wobei die Sparten Verpackungen sowie Konsum- und Gebrauchsgüter immer vertreten sein müssen.

Zuständig- **Art. 11**
keit

Abs. 1 Der Vorstand ist für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.

Abs. 2 Dem Vorstand stehen alle nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehaltenen Kompetenzen zu. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen;
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- c) die Bezeichnung eines/r Geschäftsführers/-in und der Geschäftsstelle;
- d) der Erlass eines Reglements über die Geschäftsführung;
- e) der Beizug von Fachpersonen an Mitgliederversammlungen und der Generalversammlung;
- f) die Bildung von Kommissionen;
- g) Erlass von Richtlinien und Normen im Rahmen der im Vereinszweck umschriebenen Zielsetzung (Anstatt GV).

Konstituie- **Art. 12**
rung

Abs. 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Abs. 2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

Beschluss- **Art. 13**
fassung

Abs. 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Vorstandsmitglied das Begehren auf Einberufung stellt.

Abs. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Abs. 3 Beschlüsse werden mit dem Mehr der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der

Stichentscheid des Präsidenten massgeblich.

Abs. 4 Beschlüsse können auf dem Zirkularweg mit dem einfachen Mehr gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder innerhalb der angesetzten Frist ihre Stimme abgeben und wenn kein Vorstandsmitglied die mündliche Verhandlung des Gegenstands verlangt. Solche Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

Abs. 5 Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Geschäfts- stelle

Art. 14

Abs. 1 Die Geschäftsstelle führt die ihr von der Generalversammlung, dem Vorstand und dem Präsidenten erteilten Aufträge im Rahmen des vom Vorstand erlassenen Reglements aus.

Abs. 2 Die Geschäftsstelle ist dem Präsidenten des Vereins direkt unterstellt.

Kontroll- stelle

Art. 15

Abs. 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins, oder einer aussenstehenden Treuhandgesellschaft.

Abs. 2 Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsführung und die Bilanz. Sie unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Abs. 3 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

Kommiss- ionen

Art. 16

Abs. 1 Der Vorstand kann zur Behandlung spezieller Fragen ständige, oder zeitlich befristete, Kommissionen einsetzen.

Abs. 2 Die Kommissionen sind nur zur Behandlung der ihnen, allenfalls in einem Pflichtenheft, übertragenen Aufgaben befugt.

Abs. 3 Den Kommissionen stehen keine den Verein, die Mitglieder verpflichtenden Befugnisse zu.

Finan- zielles

Art. 17

Abs. 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen, resp. die Mitglieder ausschliesslich in Höhe ihres ordentlichen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrages. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Abs. 2 Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den ordentlichen jährlichen Mitgliedschaftsbeiträgen, aus den von der Generalversammlung jährlich festgelegten finanziellen Beiträgen der

Mitglieder, aus Eintrittsgeldern, aus dem Vermögensertrag, aus Zuwendungen von privaten und öffentlichen Institutionen, Gönnern und aus dem Erlös von Projekten zusammen.

Abs. 3 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Sie kann die Beiträge aufschlüsseln in allgemeine Mitgliederbeiträge, Projektbeiträge und andere Beiträge.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Abs. 4 Überschüsse aus der Jahresrechnung sind zur Sicherstellung einer nachhaltigen Zielerreichung von Swiss Recycle so lange dem Eigenkapital zuzuführen, bis dieses einen Bestand von höchstens einem durchschnittlichen Jahresumsatz entspricht. Der durchschnittliche Jahresumsatz berechnet sich nach den Umsätzen der zwei vorhergehenden Jahresabschlüsse.

Geschäfts- **Art. 18** Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Auf **jahr** Jahresende ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Jahresrechnung zu erstellen.

Mitteilun- **Art. 19** Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch einfachen Brief oder auf **gen** elektronischem Datenträger. Vorbehalten sind vom Gesetz vorgeschrieben Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Statuten- **Art. 20**
änderung,
Auflösung,
Fusion

Abs. 1 Beschlüsse über die Änderungen der Statuten, sowie über die Auflösung oder Fusion des Vereins, bedürfen des qualifizierten Mehrs gemäss Art. 9, Abs. 3 dieser Statuten.

Abs. 2 Im Falle der Auflösung des Vereins führt der amtierende Vorstand die Liquidation durch. Über die Verwendung eines allfälligen Aktivüberschusses entscheidet die Generalversammlung mit qualifiziertem Mehr (vgl. Art. 9, Abs.3).

Abs. 3 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkraft- **Art. 21** Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27.11.2023 **treten** genehmigt und treten per sofort in Kraft. Alle früheren Versionen sind ausser Kraft gesetzt.

Zürich, 27.11.2023



Statuten Swiss Recycle

Swiss Recycle
Obstgartenstrasse 28
8006 Zürich
Tel. 044 342 20 00
info@swissrecycle.ch
www.swissrecycle.ch

Der Vize-Präsident:

Der Geschäftsführer:

Jean-Claude Würmli

Patrik Geisselhardt